

Amtsblatt

für den Landkreis Leer

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen übergeordneter Behörden	
B. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	
C. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	
Stadt Leer	
Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen westlich des Stichweges Albrecht-Janssen-Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Abrundungssatzung)	60
Stadt Weener	
Bekanntmachung	60 - 61
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996	61
Gemeinde Jemgum	
I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996	61 - 62
Gemeinde Moormerland	
Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 34 für ein Gebiet beiderseits des Schleusenweges/Hauptwieke von der L 14 bis einschließlich der Grundstücke Schleusenweg 17 und Hauptwieke 25	62
23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes O 11 für ein Teilgebiet des sog. historischen Ortskerns von Oldersum sowie Erlaß von örtlichen Bauvorschriften	63 - 64
Gemeinde Rhaderfen	
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	64
Gemeinde Westoverledingen	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996	64 - 65
Samtgemeinde Hesel	
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel	65 - 69
Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel	69 - 71
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	71 - 73
D. Sonstiges	
Änderung vom 10.10.1995 zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Oldersum vom 11.06.1992	73



23. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-planes) sowie Aufstellung des Bebauungsplanes (B-planes) O 11 für ein Teilgebiet des sog. historischen Ortskerns von Oldersum sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Moormerland

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Moormerland am 19.04.1994 beschlossene 23. Änderung des F-planes der Gemeinde Moormerland mit Verfügung vom 10.11.1995, Az.: 204-206/204.2-21101-57014/23, gem. § 6 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in öffentlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. Nr. 43/71) bekanntgegeben.

Die Änderung umfaßt:

1. Änderung der Nutzungsart von "Mischgebiet (MI)" in "Allgem. Wohngebiet (WA)" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 10, Flurstücke 285/8, 284/8, 8/1, 8/2, 283/8, Teilfläche des Flurstücks 344/11 belegen zwischen den Flurstücken 10 und 283/8, 10, 13, 16, Teilfläche des Flurstücks 17 belegen zwischen den Flurstücken 338/18 und 16, 338/18, 20, 31/2, 32/1, 33, 34, 293/27, 313/36, 346/35, 314/35, 99/17, 69/78, 69/25, 69/24, 69/73, 99/2, 69/21, 69/20, 69/71, 69/17, 69/16, 69/15, 69/30, 69/10, 69/70, 69/8, 69/7, 232/8, 8/9, 8/17 (alt 8/15 tlw.). Gemarkung Oldersum, Flur 11, Flurstücke 350/3 (alt 350/2), 807/351, 351/3 (alt 351/2) 351/4, 348/2, 352, 346/2, 343/2, 344, 341/1, 340/3, 337/3, 335/2, 353, 354/2, 354/1, 355/7, 355/6, 355/2, 355/3, 355/5, 355/4, 755/370, 756/371, 372, 374/8 (alt 374/4), 374/2, 374/5, 378/1, 379, 369, 889/380, 439/27 und 439/32.

Änderung der Nutzungsart "Mischgebiet (MI)" in "Private Grünfläche" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 10, Flurstücke 344/11 nordwestliche Hälfte, 342/12, 15, 19, 23, 24, 25, 160/26, 161/26.

2. Änderung der Nutzungsart von "Allg. Wohngebiet (WA)" in "Mischgebiet (MI)" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 11, Flurstücke 7/2, 7/5, 404/13, 5/6, 5/4, 782/5, 781/5, 1/4, 1/2, 3/4, 787/6, 6/2, 408/4, 786/6, Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 9, Flurstücke 53/11, 122/52, 53/12, 55/9, 53/1, 53/2, 53/13, 55/35 (alt 53/14), 55/33 (alt 55/11), 53/19, 47/12, 53/16 südwestliche Teilfläche.

3. Änderung der Nutzungsart "Gewerbegebiet (GE)" in "Mischgebiet (MI)" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 10, Flurstücke 69/34 tlw., 72/10, 98/3 tlw., 69/67, 72/6 und 72/7, 69/72 tlw.

4. Änderung der Nutzungsart von "Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Bahnanlage" in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz" für das Grundstück Gemarkung Oldersum, Flur 9, Flurstück 42/4 Teilfläche zur Größe von 30 x 90 m gemäß den Darstellungen im Plan.

5. Änderung der Nutzungsart "Mischgebiet (MI)" in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 11, Flurstücke 385/7, 385/8, 394/1, 394/5, 388/4, 388/5.

Die bisherigen Punkte 3 und 7 wurden aus dem Verfahren herausgenommen.

Punkt 3 lautete:

Änderung der Nutzungsart von "Allgem. Wohngebiet (WA)" in "Dorfgebiet (MD)" für die Grundstücke Gemarkung Oldersum, Flur 11, Flurstücke 923/17, 26/2, 908/19, 616/25, Gemarkung Oldersum, Flur 9, Flurstücke 120/51, 50/13, 51/6. Änderung der Nutzungsart "Allgem. Wohngebiet (WA)" in "Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" für das Flurstück 26/1 der Flur 11, Gemarkung Oldersum.

Punkt 7 lautete:

Änderung der Nutzungsart "Mischgebiet (MI)" in "Dorfgebiet (MD)" für das Flurstück 320/2 der Flur 11 der Gemarkung Oldersum (Zur Alten Maar 7). Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. F-planänderung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 07.12.1995, Az.: IV/61.2-saa/rad, erklärt, daß mit redaktioneller Auflage und Ausnahme für die im B-plan besonders kenntlich gemachten Flächen keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 14.12.1994, aufgrund der §§ 6 und 40 NGO und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen B-plan Nr. 0 11, einschließlich Planzeichnung mit der örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§§ 56 und 97 NBauO), geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der B-plan O 11 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Die 23. Änderung des F-planes einschließlich Erläuterungsbericht und der B-plan O 11 mit der Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 09.04.1996

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhauderfehn

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung am 29.02.1996 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhauderfehn beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

Ortsräte

(1) Die Ortschaften Backemoor, Burlage, Collinghorst, Holte, Klostermoor, Langholt, Rhaudermoor und Westrauderfehn erhalten einen Ortsrat im Sinne des § 55 f NGO.

(2) Die Ortsräte der Ortschaften Backemoor, Holte und Langholt setzen sich aus 5 Mitgliedern, die Ortsräte der Ortschaften Burlage und Klostermoor aus 7 Mitgliedern, die Ortsräte der Ortschaften Collinghorst und Rhaudermoor aus 9 Mitgliedern und der Ortsrat der Ortschaft Westrauderfehn setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Der aus der Mitte des jeweiligen Ortsrates gewählte Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates beratend teilzunehmen.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ortschaften Rhaude und Schatteburg erhalten einen Ortsvorsteher im Sinne des § 55 h NGO.

Artikel III

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung und mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II am 01.11.1996 in Kraft.

Rhauderfehn, 29.02.1996

Gemeinde Rhauderfehn

Bürgermeister _____ Gemeindedirektor

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 03.04.1996 unter dem Aktenzeichen - II/15 - erteilt.

Gemeinde Rhauderfehn
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde West- overledingen für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36.249.470 DM
in der Ausgabe auf	36.249.470 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.965.100 DM
in der Ausgabe auf	8.965.100 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 209 130 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2 000 000 DM.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
--	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v. H.
---	-----------

2. Gewerbesteuer	300 v. H.
------------------	-----------

Westoverledingen, 14.12.1995

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister _____ Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Ge-